



Eine Produktmarke der ERGO Versicherung AG

Zwischen

**Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT (UBIT) der Wirtschaftskammer  
Österreich**

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

(nachstehend kurz „FV UBIT“ genannt)

**vertreten durch**

Aon Austria GmbH

Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien

und

**ERGO Versicherung Aktiengesellschaft**

ERGO Center | Businesspark Marximum / Objekt 3

Modecenterstraße 17, 1110 Wien

(nachstehend kurz ERGO genannt)

wird folgender

**Rahmenvertrag**

für die Sparte Rechtsschutz

geschlossen:



Eine Produktmarke der ERGO Versicherung AG

## 1. Zweck und Gegenstand des Vertrages

Der Versicherer bietet den Mitgliedern des FV UBIT, die Möglichkeit, Versicherungsverträge gemäß den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und dem jeweils gültigen Rechtsschutz-Tarif (Prämienberechnung siehe Anhang) abzuschließen.

Die Mitglieder können sein:

- Unternehmensberater
- Dienstleister in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie
- Gewerbliche Buchhalter, Selbständige Buchhalter, Buchhaltungsberufe nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Buchhalter)

## 2. Sonderkonditionen

Die Sonderkonditionen werden jährlich einvernehmlich zum 1.7. festgelegt und separat dokumentiert. Die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge können - unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rücktritts- oder Kündigungsrechte - von beiden Vertragsparteien nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren und danach jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrages, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Schriftform gekündigt werden (SRB 305).

Auf die Rückverrechnung des Dauerrabatts wird verzichtet, wenn die tatsächliche Laufzeit zumindest die Hälfte der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit erreicht hat und bei Vertragsabschluss kein Dauerrabatt des Vorversicherers übernommen wurde.

## 3. Vorgangsweise bei Antragsannahme und Vertragsverwaltung

Angestrebt wird ein vollautomatisierter Beantragungsprozess, der es dem Versicherer ermöglicht, die Daten in elektronischer Form zu übernehmen.

Die vereinbarte Jahresprämie wird den einzelnen VN durch ERGO in der beantragten Zahlungsweise vorgeschrieben (nähere Hinweise dazu finden sich am Antragsformular).

Sämtliche Gestaltungsrechte und Verpflichtungen aus den einzelnen Versicherungsverträgen, die auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossen werden, haben ausschließlich die Versicherungsnehmer.



Die Mitglieder von FV UBIT werden aus den aufgrund dieses Vertrages abgeschlossenen einzelnen Versicherungsverträgen weder verpflichtet noch berechtigt.

#### **4. Meldung von Schäden**

Die Meldung von Schäden erfolgt durch die jeweiligen Versicherungsnehmer beim zuständigen RechtsService-Büro ([rechtsservice@ergo-versicherung.at](mailto:rechtsservice@ergo-versicherung.at)).

#### **5. Schadenverlauf**

Der Versicherer geht davon aus, dass der Risikoverlauf aller auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Rechtsschutz-Versicherungsverträge ein für die Versicherungsparte Rechtsschutz entsprechendes Ausmaß hat.

Für den Fall, dass das gesamte Portfolio einen überdurchschnittlichen Risikoverlauf hat, vereinbaren die Vertragsparteien Sanierungsgespräche einmal pro Jahr. Als überdurchschnittlicher Risikoverlauf gilt, dass die tatsächlichen Schadenaufwendungen in Summe die eingezahlten Prämien übersteigen. Der Beobachtungszeitraum beträgt 4 volle Kalenderjahre sowie das aktuell laufende Kalenderjahr.

Diese werden von ERGO nach Auswertung der Schadenquote für das Kalenderjahr eingeleitet und erfolgen innerhalb von sechs Wochen.

#### **6. Tarifänderungen**

Im Falle der Einführung eines neuen Tarifs bzw. neuer Produkte seitens ERGO werden die Konditionen hierfür gesondert vereinbart. Sofern eine Einigung nicht möglich ist, können die Vertragsparteien den Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aufkündigen.

#### **7. Außerordentliches Kündigungsrecht**

Verlaufen Sanierungsgespräche erfolglos, können die Vertragsparteien den Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten aufkündigen.



Eine Produktmarke der ERGO Versicherung AG

## 8. Wertanpassung

Die Prämien aller auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge unterliegen der Wertanpassung. Für die Einzelverträge wird als Hauptfälligkeit der 01.01. vereinbart. Die erstmalige Wertanpassung der Einzelverträge erfolgt somit frühestens mit der Hauptfälligkeit 01.01.2026.

## 9. Rechtsgrundlagen

Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten in allen auf Basis dieses Rahmenvertrages geschlossenen Einzelverträgen die Rechtsgrundlagen des Versicherers (ARB, ERB und Prämientarif), die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Geltung stehen.

## 10. Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Rahmenvertrag beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung.

Der Vertrag wird bis 31.12.2027 abgeschlossen. Anschließend kann er von beiden Vertragspartnern jährlich zum 31.12. unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Punkt 7 bleibt hiervon unberührt.

Auch bei Auflösung dieses Rahmenvertrages bleiben die auf seiner Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge vollinhaltlich aufrecht.

## 11. Rechtsnachfolge

Dieser Rahmenvertrag gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger von FV UBIT oder des Versicherers.

## 12. Salvatorische Klausel, Mediationsklausel, Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, nichtig oder unvollziehbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame, nichtige oder unvollziehbare Bestimmung durch eine andere den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsteile entsprechenden Bestimmung zu ersetzen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dieser Vertrag künftig auftretende Sachverhalte nicht regelt und der Ergänzung bedarf.



Eine Produktmarke der ERGO Versicherung AG

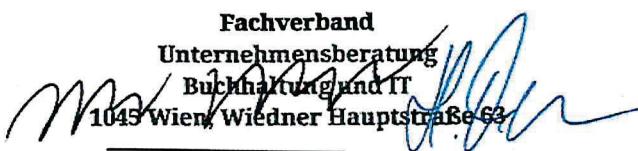
Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung eine Mediation durchzuführen. Vor der Beendigung eines solchen Mediationsverfahrens ist die Anrufung eines Gerichtes unzulässig.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien.

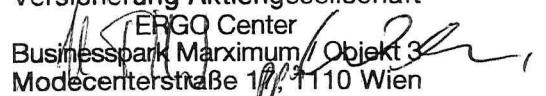
Wien, am 28/11/2024

Wien, am 9.12.2024

Fachverband  
Unternehmensberatung  
Buchhaltung und IT  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

  
FV UBIT

ERGO  
Versicherung Aktiengesellschaft  
ERGO Center  
Businesspark Marximum, Objekt 3  
Modecenterstraße 17, 1110 Wien

  
ERGO



Eine Produktmarke der ERGO Versicherung AG

## Sonderrechtsbedingung

### SRB 131

#### Exklusiv für die Mitglieder des Fachverbands der Wirtschaftskammer Österreich UBIT

1. Verlängerung der Nachhaftung - Abweichend von Art. 3 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind, jedoch innerhalb von fünf Jahren an den Versicherer gemeldet werden
2. Kaution - Abweichend von Artikel 6.5. ARB ist ein Vorschuss vom Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten zurückzuzahlen.
3. Anzeigefristen - Die Anzeigefristen in Artikel 13.1. (Risikoerhöhung) und Artikel 13.4. (Risikoverminderung) werden auf 3 Monate verlängert.
4. Umdeckung - War der Versicherungsnehmer bereits rechtsschutzversichert und schließt der mit ERGO Versicherung Aktiengesellschaft abgeschlossene Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nahtlos an den Vorvertrag an, gilt für bei beiden Versicherern lückenlos versicherte Rechtsschutzbaustein:  
ERGO Versicherung Aktiengesellschaft verzichtet im Sinne eines ununterbrochenen Versicherungsschutzes nach Maßgabe der vorversicherten Risiken (Rechtsschutzbausteine) auf die bedingungsgemäß vorgesehenen Wartefristen. Es besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Rechtsschutz-Vertrages eintreten auch dann, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die den Versicherungsfall auslöst, vor Versicherungsbeginn bei ERGO Versicherung Aktiengesellschaft, während der Laufzeit beim unmittelbaren Vorversicherer, vorgenommen wurde. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Vorvertraglichkeit, wenn der unmittelbare Vorversicherer einen Versicherungsfall wegen Begrenzung der Nachhaftung ablehnt, sofern die Geltendmachung des Deckungsanspruches innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der bedingungsgemäßen Nachhaftung beim Vorversicherer erfolgt.



Diese Leistungserweiterungen gelten, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches ungekündigt aufrecht besteht.

Eine Produktmarke der ERGO Versicherung AG

5. Ist Top-KFZ-RS vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Betriebe bis maximal 11 Mitarbeiter auch auf alle vom Versicherungsnehmer betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.